

## **Satzung für die Musikschule Erlenbach a. Main**

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Musikschule Erlenbach a. Main ist eine von der Stadt getragene Einrichtung. Als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ist sie ein Institut innerhalb der Stadtverwaltung.
  
- (2) Die Musikschule Erlenbach a. Main dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 56 und 57 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1980 (BGBl. I S. 731).

#### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Die Musikschule Erlenbach a. Main ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Als Angebotsschule pflegt und vermittelt sie das Kulturgut Musik und leistet insoweit gleichzeitig einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
  
- (2) Die Musikschule Erlenbach a. Main richtet ihre Angebote primär an die Einwohner der Stadt. Sie kann durch Vereinbarung mit Einwohnern anderer Städte, Märkte und Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für solche Benutzungsverhältnisse gelten die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für die Musikschule Erlenbach a. Main entsprechend, soweit nicht in einer Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

#### **§ 3 Stadtrat, Hauptausschuss, Kultur- und Veranstaltungsausschuss**

- (1) Der Stadtrat
  - a) beruft den Leiter der Musikschule und befindet über den Status von dessen Tätigkeit,
  - b) stellt die für den Besuch der Musikschule zu entrichtenden Gebühren in einer Gebührensatzung fest,
  - c) gibt der Geschäftsführung vor, unter welchen Voraussetzungen Sondervereinbarungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 abzuschließen sind und welche Feststellungen in diesen abweichend von Regelungen dieser Satzung und solchen der Gebührensatzung für die Musikschule getroffen werden sollen und
  - d) regelt in einer Schulordnung den inneren Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen.

- (2) Der städtische Hauptausschuss unterbreitet dem Stadtrat nach sachbezogener Vorbereitung zu Entscheidungen nach Absatz 1 jeweils eine Beschlussempfehlung. Er ist befugt, in eigener Zuständigkeit die von der Stadtverwaltung auf Vorschlag des Musikschulleiters mit Musiklehrern vereinbarten Beschäftigungsaufträge abschließend zu bestätigen.
- (3) Entscheidungen, die nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausdrücklich dem Stadtrat oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind, obliegen dem städtischen Kultur- und Veranstaltungsausschuss, soweit keine finanzielle Verpflichtung bewirkt wird, die im Einzelfall 7.500 € übersteigt. Stellt sich eine finanziell höher belastende Entscheidung, verweist sie der Kultur- und Veranstaltungsausschuss nach Vorberatung mit Beschlussempfehlung an den Stadtrat.

#### **§ 4 Leiter der Musikschule**

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter obliegt
  - a) die Vertretung der Musikschule im fachlichen Bereich,
  - b) die Teilnahme an Sitzungen des Kultur- und Veranstaltungsausschusses, bei welchem seine Anwesenheit für erforderlich gehalten wird;
  - c) die organisatorische Leitung, insbesondere die Feststellung der Arbeitspläne, das Vorschlagsrecht zur Verpflichtung von Lehrkräften, die Berichterstattung an den Kultur- und Veranstaltungsausschuss, die Kontaktpflege zu den Eltern, die Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen, sowie die Erarbeitung von Statistiken, Analysen und Planungen;
  - d) die pädagogische Leitung, insbesondere die Aufsicht über die Lehrkräfte, die Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen im notwendigen Umfang, die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen sowie die Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.
- (3) Die administrative Bearbeitung der Aufgaben des Leiters der Musikschule erledigt das Sekretariat der Musikschule.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Musikschule hat ihren Sitz im Musikschulgebäude, Hauptstraße 49, Erlenbach a. Main.

#### **§ 6 Lehrkräfte**

- (1) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Schulleiters vom städtischen Hauptausschuss bestellt (§ 3 Abs. 2). Mit jeder Lehrkraft wird der Lehrauftrag vertraglich vereinbart.
- (2) Die Lehrkräfte der Musikschule sind gehalten, sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung zu informieren. Zum Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung ausgesetzt werden. Der Träger

der Musikschule kann Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten und zu den Tagungsbeiträgen gewähren.

- (3) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Besprechung zusammengerufen. Bei diesen Zusammenkünften ist die Arbeit der Musikschule und deren künftige Gestaltung zur Aussprache zu stellen.

## **§ 7 Benutzer**

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen regelt sich nach der Schulordnung.
- (2) Die für das Lehrgebäude geltende Hausordnung ist auch für die Teilnehmer an Veranstaltungen der Musikschule verbindlich.
- (3) Für im Lehrgebäude während Veranstaltungen der Musikschule beschädigte oder entwendete Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Kursteilnehmer vor dem Gebäude abstellen.

## **§ 8 Gebühren**

Die Benutzer leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgesetzt; von ihr abweichende Regelungen können in Sondervereinbarungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2) getroffen werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach a. Main, 21.7.1981  
gez. Kirchgäßner, 1. Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 24.07.1981;  
geändert am 9.12.1991: §§ 3, 4, 5 und 6, In-Kraft-Treten am 24.1.1992;  
geändert am 21.2.1995: §§ 2, 3 und 8, In-Kraft-Treten am 10.3.1995;  
geändert am 13.4.2000: § 6, In-Kraft-Treten am 1.5.2000  
geändert am 1.10.2001: § 3 Abs. 3, In-Kraft-Treten am 1.1.2002.)